



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5109.02

FD/P115109

Basel, 29. Juni 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 28. Juni 2011

Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend kirchlichem oder bürgerlichem Glockengeläute

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. April 2011 die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„In der Stadt Basel werden die Kirchenglocken immer noch regelmässig morgens, mittags und abends geläutet. Die Antragstellerin möchte vom Regierungsrat gerne detailliert für die einzelnen christlichen Kirchen wissen:

1. Welche Geläute im kirchlichen und welche im bürgerlichen Auftrag abgehalten werden, wann und warum.
2. Die Kirchen läuten unterschiedlich lange – gibt es dazu Regelungen, Grenzwerte bezüglich Länge und Lautstärke?
3. Das morgendliche Geläute scheint besonders für Schichtarbeitende äusserst unzeitgemäss. Welche Gründe sprechen dafür, dies weiterzuführen?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die aktuelle Praxis hinsichtlich des Glockengeläutes noch zeitgemäss ist?

Brigitta Gerber“

Wir berichten zu dieser Schriftlichen Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Welche Geläute im kirchlichen und welche im bürgerlichen Auftrag abgehalten werden, wann und warum.

Alle christlichen Kirchen der Stadt Basel läuten jeweils um 07.00 Uhr morgens, um 12.00 mittags sowie um 19.00 Uhr abends in kirchlichem Auftrag. Mit diesem historisch bedingten und als Zeitorientierung dienenden Geläute rufen die Glocken der Kirchen zum Gebet. Zusätzlich ertönt das Glockengeläut bei jedem Gottesdienst, dazu gehören auch Taufen, Firmungen, Kommunionen, Konfirmationen, Hochzeiten und Beerdigungen.

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz, SG 190.100) steht die Benützung

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 1. Juli 2011.

der Kirchenglocken zudem den Staats- und Gemeindebehörden zu Zwecken des bürgerlichen Geläutes offen. Diese Möglichkeit, die Glocken im bürgerlichen Auftrag läuten zu lassen, nutzt die Stadt Basel jedoch sehr selten und nur bei besonderen Anlässen. So läuteten die Glocken beispielsweise am 8. Mai 1945, dem Tag, an dem der zweite Weltkrieg endete. Früher läuteten die Glocken in bürgerlichem Auftrag zudem regelmässig am Nationalfeiertag der Schweiz. Heute ertönen die Kirchenglocken auf staatliches Geheiss regelmässig nur noch an Silvester.

Zu Frage 2:

Die Kirchen läuten unterschiedlich lange – gibt es dazu Regelungen, Grenzwerte bezüglich Länge und Lautstärke?

Für Kirchengeläut – etwa über zulässige Zeiten bzw. die erlaubte Dauer oder Lautstärke – gibt es weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht konkrete Regelungen. Es gelten indessen die allgemeinen Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung, wonach Immissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG]). Fehlen im Bundesrecht konkrete Belastungsgrenzwerte, so muss die Vollzugsbehörde die Lärmimmissionen gestützt auf Art. 15 USG beurteilen. Sie muss dann im Einzelfall prüfen, ob das Kirchengeläut nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung die betroffene Bevölkerung erheblich stört. Die Vollzugsbehörde berücksichtigt dabei den Charakter des Lärms, den Zeitpunkt und die Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. die Lärmvorbelastung am Ort der vom Lärm Betroffenen. Sie darf dabei nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abstellen, sondern muss eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Lärmempfindlichkeit vornehmen.

Beim Amt für Umwelt und Energie sind in den letzten 15 Jahren nur zwei Beschwerden wegen Kirchengeläut eingegangen. In beiden Fällen mussten keine Massnahmen ergriffen werden. Einige Beschwerden betreffend das Kirchengeläut gehen auch direkt an die Kirche, wobei aber auch dies nicht oft vorkommt. So hat sich die Kirche lediglich alle zwei bis drei Jahre mit einer solchen Beschwerde auseinander zu setzen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Das morgendliche Geläute scheint besonders für Schichtarbeitende äusserst unzeitgemäss. Welche Gründe sprechen dafür, dies weiterzuführen?

Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die aktuelle Praxis hinsichtlich des Glockengeläutes noch zeitgemäss ist?

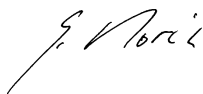
Das Kirchengeläut hat sowohl eine religiöse wie auch eine traditionelle Bedeutung. Es hat für viele Leute einen Wohlklang und kann, wie die Musik, nicht mit Verkehrs- und Industrielärm gleichgesetzt werden. Für weite Teile der Bevölkerung gehört das Kirchengeläut zum festen Tagesablauf und entspricht daher – zumindest für die gläubige Bevölkerung – einer gewissen Erwartungshaltung.

Es ist aber unbestritten, dass kirchliches Glockengeläut, auch soweit es Teil der Religionsausübung darstellt und unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht, zum Schutz der öffentlichen Ruhe gewissen Einschränkungen unterworfen werden darf. Es ist eine Tatsache, dass das Tagwerk nicht für alle Menschen um 07.00 Uhr morgens beginnt;

für einen Teil der Bevölkerung beginnt es später, für einen anderen Teil aber auch bereits erheblich früher. Die in den polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung (SG 782.300) festgelegte Nachtruhe von 22.00 Uhr nachts bis 07.00 Uhr morgens ist gleichsam ein alle Interessen berücksichtigendes Mittelmass, ohne dass dabei allerdings konkret auf das Interesse jedes einzelnen Menschen, sei er nun Schichtarbeitender, alt, krank, noch im Kindesalter oder schwanger, Rücksicht genommen werden könnte.

Die Kirchenglocken ertönen in der Stadt Basel morgens nicht vor 07.00 Uhr und fallen daher nicht in die Zeit der Nachtruhe. Der Regierungsrat vertritt aus diesem Grund die Auffassung, dass der Tradition sowie der religiösen Bedeutung des Geläutes ein grösseres Gewicht beizumessen ist als dem Ruhebedürfnis Einzelner. Diese Haltung wird auch durch die Tatsache gestärkt, dass gemäss den Ausführungen zu Frage 2 in den letzten 15 Jahren lediglich zwei Beschwerden wegen Kirchengeläut beim Amt für Umwelt und Energie eingegangen sind. Der Regierungsrat spricht sich daher für die Weiterführung des Kirchengeläutes aus. Zudem hat sich auch das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahr 2000 (BGE 126 II 366) mit der Bedeutung des Kirchengeläutes auseinandersetzen müssen. Es ist ebenfalls zum Schluss gekommen, dass dem Kirchengeläut aufgrund seiner Tradition auch heute noch ein grosses Gewicht beizumessen sei.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin